

## 16. Schweriner Wissenschaftstage am 10. und 11. November

### „Gesund in die Zukunft“

Die Schweriner Wissenschaftstage gehen am 10. und 11. November in die 16. Runde. Im Mittelpunkt steht in diesem Jahr die Gesundheitsforschung. Unter dem Motto „Gesund in die Zukunft. Erkenntnisse aus Forschung und Wirtschaft“ präsentieren die Hochschule Wismar, die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, die Handwerkskammer und die Landeshauptstadt Schwerin an zwei Tagen Veranstaltungen für eine breite Öffentlichkeit. Dazu bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Universitäten und Hochschulen des Landes ihr Wissen mit in die Landeshauptstadt. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Gesundheitswissenschaften und Gesundheitswirtschaft sind auch für Schwerin ein zentrales Zukunftsthema. Ein funktionierendes Gesundheitsmanagement wird in den Firmen und Verwaltungen immer wichtiger. Zudem schafft der demografische Wandel auch in Schwerin eine immer größere Nachfrage nach Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und das bedeutet Arbeitsplätze für junge Menschen, die wir unbedingt in der Stadt behalten wollen.“

Zur Einstimmung auf die Wissen-

schaftstage wollen bereits am Vortag (9. November) mehr als zwanzig Händlerinnen und Händler aus der Landeshauptstadt und aus der Region mit ihren Spezialitäten und frischen Produkten auf das Thema gesunde Ernährung aufmerksam machen. Auf der Fachtagung am Donnerstag, dem 10. November, werden Experten der Universitätsmedizin Greifswald, der Universität Rostock und der Hochschule Wismar ab 13 Uhr im Ludwig-Bölkow-Haus in der Graf-Schack-Allee aktuellste Erkenntnisse zu „Wohngesundheit und Bauen“ vorstellen, gefolgt von detaillierten wissenschaftlichen Aussagen zum „gesunden Klassenzimmer“ und zu „Gesundheitsrisiken in Innenräumen“. Die Vorträge am 11. November im Kino MEGA MOVIES sind vor allem an Schülerinnen und Schüler gerichtet. Aber natürlich können auch interessierte Erwachsene den Referaten lauschen. Professoren der Hochschule Wismar und andere Spezialisten sprechen zu den Zusammenhängen zwischen geistiger Beanspruchung und körperlicher Fitness. Punkt 9 Uhr starten zeitgleich zwei Vortragsblöcke zu den Themen „Wissen für den Kopf“ und „Wissen für den Körper“, die um



© Stiftung Deutsches Hygiene-Museum  
Foto: Werner Lieberknecht

11 Uhr in die Wiederholung gehen. Die Wissenschaftler geben Antworten auf die Fragen zum gesunden Klassenzimmer: Was spielt dafür eine Rolle? Wie schaffen wir ein gesundes Raumklima als Lernhilfe? Stimmt es, dass richtiges Lüften die Konzentration und damit die Freude am Lernen steigern kann? Was heißt: „Zurück in die Zukunft - gesund und energiebewusst leben“? Gespannt sein dürfen die Schülerinnen und Schüler auch auf Filmausschnitte mit beängsti-

genden Zukunftsszenarien, die sich mit den Folgen unseres heutigen Handelns auseinandersetzen und ein neues Ernährungs-, Gesundheits- und Energiebewusstsein fordern. Interessierte Schulklassen melden sich bitte telefonisch unter (0385) 545-1657 oder (0385) 545-2826 an, um einen reibungslosen Ablauf garantieren zu können. Das Thema der 16. Schweriner Wissenschaftstage ist für weitere Akteure Anlass, sich und ihre Anregungen zur Gesundheit vorzustellen. Der Stadtportbund gibt im Foyer des Kinos MEGA MOVIES praktische Anregungen für körperliche Fitness und Gesundheit. Darüber hinaus präsentiert sich das Landeskriminalamt zum Thema Gesundheit und Suchtprävention und klärt über legale und illegale Drogen auf. Das gesamte Programm findet sich unter [www.schweriner-wissenschaftstage.de](http://www.schweriner-wissenschaftstage.de)

Die gedruckten Programme liegen im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Schwerin-Information im Rathaus und anderen öffentlichen Einrichtungen aus. Die Schweriner Wissenschaftstage finden unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern statt.

## Engagement in Kunst und Kultur

### Stadt zeichnet Ehrenamtliche aus

In diesem Jahr zeichnet die Landeshauptstadt Schwerin ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger aus, die sich besonders in den Bereichen Kunst und Kultur engagieren. Die Veranstaltung soll mit dazu beitragen, dass sich zukünftig noch mehr Schwerinerinnen und Schweriner für ein Ehrenamt interessieren. „Ob Kunstverein, Tanzgruppe, Amateurkabarett oder Chor - die Kulturszene der Landeshauptstadt bezieht ihre Vitalität und Vielfalt aus dem starken ehrenamtlichen Engagement

kulturinteressierter Schwerinerinnen und Schweriner“, betont die Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. „Mit einer Würdigung zum diesjährigen Tag des Ehrenamtes wollen wir zeigen, dass wir auf dieses Engagement genauso stolz sind wie auf unser traditionsreiches Staatstheater.“

Ausgerichtet wird der Festakt zum Tag des Ehrenamtes im Dezember. Alle Schweriner Vereine und Verbände werden gebeten, ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger zu benen-

nen, die sich in besonderer Weise für Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt eingesetzt haben. Dabei sollten folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

Der oder die zu Ehrende sollte Einwohner der Landeshauptstadt und in einem der genannten Bereiche mindestens fünf Jahre tätig sein. Der Umfang der unentgeltlichen Arbeit des Amtes sollte zwischen vier und acht Stunden pro Woche betragen.

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen

Vorschläge mit einer kurzen Begründung bis zum 18. November 2011 an:

Landeshauptstadt Schwerin  
Büro der Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

oder  
per E-Mail: [jbelow@schwerin.de](mailto:jbelow@schwerin.de)

oder  
per Fax: (03 85) 545-1019

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545 - 1111  
Telefax: (0385) 545 - 1009  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag 8 bis 13 Uhr  
Samstag 9 bis 12 Uhr  
(jeweils 1. und 3. im Monat)

## Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:  
05.11., 19.11. und 03.12.2011

## Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement  
Telefon: (0385) 545 - 2222  
Telefax: (0385) 545 - 1009  
E-Mail: [ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385)545 - 1010  
Fax: (0385)545 - 1009  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

Redaktion: Mareike Wolf

## Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) / Bestellkarte für Abonnent unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
Erscheinungsweise: 2 x monatlich  
Nächste Ausgabe: 18.11.2011

## 6. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 19.09.2011 folgende Änderungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998 beschlossen:

### Artikel 1 – Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2005 (Stadtanzeiger vom 29.08.2005, S. 2), wird wie folgt geändert:

#### § 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. § 2 Abs.1 wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Streumittel sind von demjenigen zu entfernen, der die Streumittel aufgebracht hat.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

#### § 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

§ 5 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer auch dem Hundehalter.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist.

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis der Reinigungsklassen - wird wie folgt geändert:

1. In der Rubrik Reinigungsklasse 0 werden unter Nummer 3 die Straßenbezeichnung Landesrabbiner-Holdheim-Straße und Schlachterstraße von Nr.9 bis Ende eingefügt.
2. In der Rubrik Reinigungsklasse 1 werden unter Nummer 3 die Straßenbezeichnung Karl-Marx-Straße gestrichen und die Alexandrinestraße eingefügt.
3. In der Rubrik Reinigungsklasse 3 werden unter der Ortsteilbezeichnung „Großer Dreesch“ bei der Straßenbezeichnung eingefügt Karl-Marx-Allee von B106 bis Graf-Yorck-Straße.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwerin, den 14.10.2011

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

*Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) veröffentlicht wurden.*

*Diese Bekanntmachung wurde am 26.10.2011 im Internet veröffentlicht.*

*Die Lesefassung der Satzung ist unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) einsehbar.*

## Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 24.10.2009

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 24.10.2009 beschlossen:

### Artikel 1 – Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 08.07.2007 (Stadtanzeiger vom 06.07.2007, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 24.10.2009 (Stadtanzeiger vom 23.10.2009, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter

1. bei den Straßen der Reinigungsklasse 0	39,34 Euro
2. bei den Straßen der Reinigungsklasse 1	20,55 Euro

3. bei den Straßen der Reinigungsklasse 2	8,02 Euro
4. bei den Straßen der Reinigungsklasse 3	4,89 Euro.“

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwerin, den 14.10.2011

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

*Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) veröffentlicht wurden.*

*Diese Bekanntmachung wurde am 26.10.2011 im Internet veröffentlicht.*

*Die Lesefassung der Satzung ist unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) einsehbar.*

## 6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Landeshauptstadt Schwerin vom 22.03.1995

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), des § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 19.09.2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Haus- und Sperrmüllentsorgung in der Landeshauptstadt Schwerin (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 22. März 1995 beschlossen:

### Artikel 1 – Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung

Die Hausmüllentsorgungssatzung vom 22.03.1995 (Stadtanzeiger vom 26.03.1995, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006 (Stadtanzeiger vom 05.01.2007, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 bis 4 wird geändert und wie folgt gefasst:

(2) Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will, einer möglichen und umweltverträglichen Wiederverwertung zuzuführen (Vorbereitung zur Wieder-

verwendung)

(3) nichtvermeidbare Abfälle soweit wie möglich stofflich zu verwerten oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen.

(4) nichtverwertbare Abfälle so vorzubehandeln, dass sie umweltverträglich abgelagert werden können.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung wie folgt gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden zu Wohnzwecken nutzbaren Grundstückes ist verpflichtet sein Grundstück an die städtische Haus- und Sperrmüllentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird folgender Satz hinter Zeitarbeitskräfte eingefügt.

„Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.“

4. § 14 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

Fortsetzung von Seite 3

Die von der öffentlichen Abfallentsorgung erfassten Abfälle sind im Rahmen des Bring- oder Holsystems nach Maßgabe der Abs.2 und Abs. 3 getrennt zu überlassen.

5. § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:  
Im Bring-System werden gesammelt und angenommen Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen und Alttextilien. Dazu werden im Stadtgebiet öffentliche Sammelbehälter unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte und der Bebauungsstruktur aufgestellt.

6. § 14 Abs. 3 wird geändert in Satz 1 bis 3 sowie in Satz 6

(3) Im Hol-System werden unter Berücksichtigung der Bebauungsstruktur Altpapier und Leichtverpackungen eingesammelt. Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer haben die vorgenannten Wertstoffe sowie Alttextilien und gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Elektronikschrott) getrennt vom übrigen Abfall zu sammeln.

Wertstoffe sind entweder dem Bring- oder dem Holsystem zuzuführen, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind. Die Stadt kann außerdem für bestimmte Wohngebiete und Wertstoffe andere Formen der Wertstoffsammlung (z.B. Sacksammlung; Gelbe Tonnen; Wertstofftonnen; Blaue Tonnen ) festlegen.

7. §15 Abs.5 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt geändert.

Satz 2 Es dürfen pro Grundstück und Biotonne maximal 5 Biosäcke, in den Monaten September bis November maximal 10 Biosäcke je Entsorgungstour bereitgestellt werden“.

Satz 3 Biosäcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entleerungstag (Abs.3) geordnet bereitgestellt werden und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

8. §18 Abs.1 und Abs. 2 werden geändert und wie folgt gefasst.

Abs. 1 „Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf Schadensersatz oder auf Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.“

Abs.2 „Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten nachgeholt.“

9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen.

Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen bzw. Abfall außerhalb bereitgestellter Behälter abzulegen.

10.§ 24 Abs.1 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs.4, 5 und 6 benutzt.

Ziffer 13 wird wie folgt geändert:  
„die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig bzw. entgegen §23 benutzt.“

11. §24 Abs.2 wird wie folgt geändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

12. Anlage zur Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin  
Die Liste der ausgeschlossenen Abfälle gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung wird um eine Abfallschlüsselnummer ergänzt.

Abfallschlüssel 19 05 01

Abfallbezeichnung: nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

## Artikel 2 – Neufassung der Hausmüllentsorgungssatzung

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hausmüllentsorgungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

## Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwerin, den 14.10.2011

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

*Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) veröffentlicht wurden.  
Diese Bekanntmachung wurde am 26.10.2011 im Internet veröffentlicht.*

*Die Lesefassung der Satzung ist unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) einsehbar.*

## 4. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie des § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 19.09.2011 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

### Artikel 1 – Änderung der Hausmüllgebührensatzung

Die Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 (Stadtanzeiger vom 20.12.1998, S. 11), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.10.2005 (Stadtanzeiger vom 02.12.2005, S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 52,38 Euro pro Benutzungseinheit.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung

für 40-l-Abfallbehälter	59,56 Euro
für 80-l-Abfallbehälter	119,11 Euro
für 120-l-Abfallbehälter	178,67 Euro
für 240-l-Abfallbehälter	357,33 Euro
für nicht mit Müllschleusen ausgestattete	
1100-l-Abfallbehälter	1637,77 Euro
für 3000-l-Abfallbehälter	4466,62 Euro
für 5000-l-Abfallbehälter	7444,38 Euro.

Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.

(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei

5-l-Müllschleusen	0,14 Euro,
10-l-Müllschleusen	0,29 Euro,
15-l-Müllschleusen	0,42 Euro,
20-l-Müllschleusen	0,58 Euro.

Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,24 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung

für 3000-l-Abfallbehälter	85,79 Euro
für 5000-l-Abfallbehälter	142,96 Euro.

(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,86 Euro.

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 2,73 Euro, die Gebühr für Biosäcke

0,60 Euro pro Sack.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Absatz 7 entsprechend

### Artikel 2 – Neufassung der Hausmüllgebührensatzung

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hausmüllgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

### Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwerin, den 14.10.2011

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

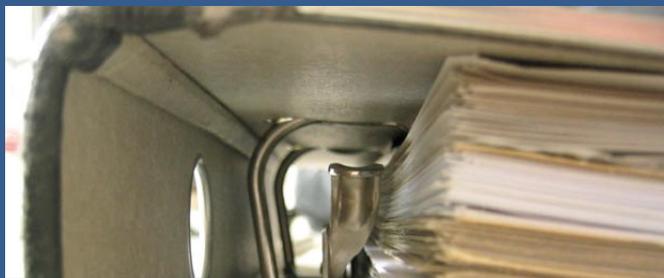
*Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) veröffentlicht wurden.*

*Diese Bekanntmachung wurde am 26.10.2011 im Internet veröffentlicht.*

*Die Lesefassung der Satzung ist unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) einsehbar.*

## Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.



*Kunstwerk bereichert Rondell / Erschließungsarbeiten im Mühlenscharrn gehen weiter*

## Kreisverkehr am Mühlenscharrn fertiggestellt

Die Bauarbeiten am neuen Kreisverkehr in der Neumühler Straße sind abgeschlossen. Baudezernent Dr. Wolfram Friedersdorff und Claus Jürgen Jähnig, Vorsitzender des Ortsbeirates Neumühle/ Sacktannen, eröffneten gemeinsam mit LGE-Geschäftsführer Volker Bruns die Zufahrten zum Wohngebiet „Am Mühlenscharrn“ und zur Straße „An den Wadehängen“. Der Kreisverkehr ist seitdem vollständig für den Verkehr freigegeben.

Vor etwa fünf Monaten hatten die Bauarbeiten im Auftrag der LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH begonnen, um den Mühlenscharrn an die Neumühler Straße anzubinden. Bereits seit vier Wochen fließt der Verkehr auf der Hauptverkehrsstraße wieder; nur an den Zufahrten in die Wohngebiete und auf der Kreisverkehrsinsel mussten noch Kleinigkeiten fertiggestellt werden. „Wir bedanken uns bei allen Anwohnern und Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis und ihre Geduld während der Bauphase, denn aufgrund uns unbekanntem, bei Tiefbauarbeiten entdeckten Regenwasserleitungen und des regenreichen Sommers hatten die Arbeiten etwas länger gedauert als ursprünglich geplant“, so Volker Bruns.

Während der Bauarbeiten am Kreisverkehr wurden neue Gas- und Trinkwasserleitungen gelegt, eine neue Bushaltestelle an der Mühlenscharrn-Zufahrt



*Für den Verkehr freigegeben: Der neue Kreisverkehr in der Neumühler Straße*

integriert und Gehwege erneuert. Außerdem verschönert ein symbolhaftes Kunstwerk das Rondell. Inmitten des Kreisverkehrs steht seit einigen Tagen eine 3,70 Meter hohe Stahl-Skulptur, die an sprudelndes Wasser erinnert. „Neumühle ist untrennbar mit der Geschichte der Schweriner Wasserversorgung verbunden“, sagt der Bildhauer Nando Kallweit, der das Kunstwerk entworfen und gestaltet hat. „Die Idee lag nahe, die Entwicklungen im Stadtteil im Wandel der Zeit aufzugreifen und in der Installation zu verbinden.“ Zentrales Element der Skulptur ist ein 50 cm breiter Wasserschieber, der aus dem

alten Neumühler Wasserwerk stammt und zum neuen Wasserwerk Mühlenscharrn zeigt. Unzählige Stahlstreben symbolisieren das durchströmende Wasser und erwecken den Eindruck, als wenn es munter sprudelt. Ganz oben, auf einer dieser Stahlstreben sitzt eine kleine Wassergöttin.

„Der neue Kreisverkehr ist mit diesem Kunstwerk tatsächlich ein kleines Schmuckstück geworden“, freut sich Dr. Wolfram Friedersdorff, „die Fertigstellung des Rondells ist für die Stadt Schwerin und insbesondere für die Neumühler Bewohner sehr wichtig. Nicht nur die Verkehrssituation für die Autofahrer ist deutlich besser gewor-

den, auch die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger hat sich erhöht.“

Die Erschließungsarbeiten im Wohngebiet Mühlenscharrn gehen indessen weiter. Im November werden die Baustraßen im dritten Bauabschnitt asphaltiert. Dieser letzte Abschnitt umfasst 50 Grundstücke, von denen aufgrund der hohen Nachfrage ein großer Teil schon verkauft bzw. reserviert ist. Interessierte Bauherren können sich über das Grundstücksangebot bei der LGE informieren. Auch für Gewerbetreibende, Ärzte und andere Dienstleister stehen noch Flächen im Dienstleistungszentrum zur Verfügung.

## OB Gramkow lädt am 8. November zur 3. Onlinesprechstunde

Wie weiter mit dem Mecklenburgischen Staatstheater? Müssen die Busse auf der Mecklenburgstraße wirklich sein, wenn nächstes Jahr der Marienplatz gebaut wird? Kann die Landeshauptstadt ihre Finanzen in den Griff bekommen? Welchen Stellenwert hat das Ehrenamt in unserer Stadt?

Am 8. November wird Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow zum dritten Mal Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in einer Onlinesprechstunde beantworten.

Diesmal soll es nicht wie in den beiden ersten Onlinesprechstunden um einen thematischen Schwerpunkt gehen, sondern um aktuelle Fragen, die den Schwerinerinnen und Schwerinern auf den Nägeln brennen.

Diskutieren Sie mit!

Wer seine Fragen bei der Onlinesprechstunde stellen möchte, der kann sich von 18 bis 19.30 Uhr unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) am moderierten Live-Chat mit Oberbürgermeisterin Gramkow beteiligen und die Diskussion in Wort und Bild live im Internet verfolgen.

*Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin*

## Übergang eines Sitzes in der Stadtvertretung

Aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) gebe ich öffentlich bekannt, dass die Stadtvertreterin Frau Silke Gajek - GRÜNE - am 10. Oktober 2011 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V aus der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin ausgeschieden ist und der Sitz auf Herrn René Zeitz - GRÜNE - übergeht.

Schwerin, 2011-10-24

Angelika Gramkow  
Gemeindevahlleiterin

Schwerin und Reggio Emilia vertiefen kulturelle Zusammenarbeit**Viele konkrete Projekte bei Besuch in Italien geplant**

Wappen Reggio Emilia

Die Landeshauptstadt und Reggio Emilia haben während eines Besuchs von Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow in der italienischen Partnerstadt mehrere Projekte der kulturellen Zusammenarbeit geplant. So kann sich die Landeshauptstadt im Mai 2012 mit einem Beitrag am Festival der Europäischen Fotografie in Reggio Emilia beteiligen. „Das Festival zum Thema ‚Leben in der Stadt‘ würde eine gute Gelegenheit bieten, die Arbeiten der sehr aktiven Schweriner Fotografenszene und städtisches Leben in Schwerin in unserer italienischen Partnerstadt vorzustellen“, so die Oberbürgermeisterin. Außerdem hatte Oberbürgermeister

Graziano Delrio angeboten, dass junge Musikerinnen und Musiker aus Schwerin am Festival „Soli Deo Gloria“ teilnehmen können. Auch eine Zusammenarbeit der Theater in Form von Gastspielen bzw. Gastauftritten wollen die beiden Partnerstädte künftig fördern. Die Landeshauptstadt ist zudem an einer Zusammenarbeit der städtischen Galerien interessiert. Hier sollen zunächst junge Schweriner Künstlerinnen und Künstler ihre Werke im Ausstellungsgebäude „Spazio Gerra“ in Reggio Emilia präsentieren.

Die italienische Partnerstadt will im Gegenzug in Schwerin ein ambitioniertes Musik-Film-Projekt mit Barockmusik von J. S. Bach, Kammerorchester, Chor und einem Text- und Filmvortrag aus Pasolinis Film „Das 1. Evangelium - Matthäus“ vorstellen. Für mögliche weitergehende Projekte wie Workshops und Co-Produktionen wollen die Partnerstädte den Kontakt zwischen der italienweit renommierten Bal-



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (2.v.l.) und Stadtvertreter Reggios Andrea Capelli (links) mit den Städtepartnerschaftsverantwortlichen beider Städte während einer Stadtführung.

lettcompany Aterballetto und dem Tanzensemble des Mecklenburgischen Staatstheaters herstellen. Hier sind sogar dreiseitige Partnerschaftsprojekte denkbar, da Aterballetto auch in künstlerischer Verbindung zum Wuppertaler Tanztheater steht. Ober-

bürgermeisterin Angelika Gramkow hatte die Partnerstadt Reggio Emilia von 9. bis 11. Oktober besucht. Zur Delegation gehörten auch die Leiterin des Kulturbüros Marita Schwabe und der Mitarbeiter für Städtepartnerschaften Kay Jasper.

Sponsoringgrundsätze werden festgeschrieben**Städtische Unternehmen nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr**

Das Sponsoring der kommunalen Unternehmen soll künftig nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden. Die entsprechenden Handlungsgrundsätze sollen als Bestandteil der „Leitlinien guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Schwerin“ (Public Corporate Govern-

nance Codex) durch Beschlussfassung der Stadtvertretung verbindlich werden. Der Beirat der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung hatte die Annahme der Leitlinien bereits empfohlen.

„Städtische Unternehmen erbringen nicht nur Wirtschafts-, Finanz- und Kulturleistungen für die Landeshauptstadt und die Region, sie fühlen sich auch in besonderer Weise dem Gemeinwohl Schwerins verpflichtet und engagieren sich in der Förderung von Sport, Kunst, Kultur, Jugend- und Stadtteilarbeit. Durch einheitliche Sponsoringgrundsätze können wir sicherstellen, dass das freiwillige gesellschaftliche Engagement unserer Firmen für die Bürgerinnen und Bürger, die Anteilseignerin und die Kommunalpolitik im Umfang und der Art und Weise transparent und nachvollziehbar ist“, erläutert Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow die Zielsetzung der Regelungen.

**Sponsoring nur noch auf vertraglicher Basis**

Folgende Handlungsgrundsätze werden für städtische Unternehmen im Rahmen der Leitlinien der guten Unternehmensführung beim Sponsoring für verbindlich erklärt:

1) Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

2) Sponsoring setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus. In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen sowie die Laufzeit genau benannt sein.

3) Der Sponsoringvertrag muss die kommunalen Unternehmen als Vertragspartner ausweisen und muss vor Abgabe der Zuwendung schriftlich abgeschlossen werden.

4) Sponsoringverträge bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

5) Die Sponsoringmaßnahmen sind in der Wirtschaftsplanung zu berücksichtigen. Innerhalb des sonstigen betrieblichen Aufwands sind die Sponsoringmittel nach den Blöcken Sport, Kultur, Soziales, Bildung und Umwelt darzustellen.

Den für die Wirtschaftsplanung zuständigen Entscheidungsgremien sind diese Blöcke näher zu erläutern.

6) Leistung und Gegenleistung sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Stadtvertretung wird hierüber in einer ihrer nächsten Sitzungen entscheiden.



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow

## Hotels und Gaststätten starten Schweriner Spezialitätenwoche im November

# Gäste mit heimischen Gerichten verwöhnen

Schweriner Hoteliers und Gastronomen haben sich im November für ihre Gäste einen ganz besonderen Gaumenkitzel einfallen lassen: Vom 8. bis 13. November bieten sie in

einer Spezialitätenwoche einheitliche Küche für Groß und Klein, Jung und Alt. Nicht nur in Schwerins Innenstadt, auch in der Umgebung werden den Gästen bekannte und

manchmal fast schon vergessene heimische Spezialitäten und Produkte kredenzt. „Alle teilnehmenden Einrichtungen bieten einheitlich als Vorspeise ‚Himmel und Erde‘ nach individuellem Rezept gratis zu einem Hauptgericht aus der speziellen Speisekarte an“, erläutert Citymanagerin Sabine Steinbart die Idee. „Wir dürfen gespannt sein, wie vielfältig das Angebot sein wird.“

Werbeschilder in den Fenstern der Hotels und Gaststätten machen schon von Weitem auf die interessante Themenwoche aufmerksam, die in anderen Orten Mecklenburg-Vorpommerns bereits zu einer schönen Tradition geworden ist. Alle 22 teilnehmenden Restaurants präsentieren sich auf einem gemeinsamen Faltblatt.

Organisiert und initiiert wurde diese Aktion, die als Auftakt für eine wiederkehrende Veranstaltung im Frühjahr und Herbst gedacht ist, von der DEHOGA, der Theke e.V., der 4-Sterne-Hotellerie und dem Citymanagement.



### Teilnehmende Restaurants und Hotels sind:

Das Martin's  
Eck-Café „Ulrike“  
Fritz-Hotel  
Europa-Hotel  
Restaurant LUKAS  
InterCityHotel Schwerin  
Hotel Niederländischer Hof  
Hotel Arte Schwerin  
Ferienpark Retzendorf  
Restaurant „Am Löwenplatz“  
ZEPPELIN Restaurant  
HSZ-Hotel Speicher  
NH Hotel Schwerin  
Crowne Plaza Hotel  
Restaurant Friedrich's  
Hotel und Restaurant „Zur guten Quelle“  
Restaurant „Zum Stadtkrug“  
Gasthof am Zoo  
Weinhaus Wöhler  
Best Western Seehotel Frankenhorst  
Kartoffelhaus N°1  
Restaurant & Weinhandel KRÖMER



Gastronomin Ulrike Friedersdorf (hinten links) hatte viel Spaß beim Kreieren ihrer Himmel-und-Erde-Spezialität, die Hans-Ulrich Trosien (l.), Sabine Steinbart (r.) und Matthias Theiner (hinten rechts) als Partner der Aktion „Schweriner Köstlichkeiten“ probierten. Foto: Landeshauptstadt Schwerin

## Ehrenamts-Diplom wird jetzt auch in Schwerin vergeben

Das Ehrenamts-Diplom des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ab sofort auch bei der Landeshauptstadt Schwerin beantragt werden. Eine entsprechende Vereinbarung unterzeichneten am 20. Oktober 2011 Sozialministerin Manuela Schwesig und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Das Diplom ist eine besondere Form des Dankes und der Anerkennung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig ermöglicht es – etwa für Bewerbungen – einen Nachweis für geleistete Arbeit und die dabei erworbenen fachlichen Kompetenzen. „Ohne ehrenamtliches Engagement wären viele Angebote in Kultur- und Sportvereinen, Umweltprojekten, kirchlichen und sozialen Einrichtungen Schwerins gar nicht denkbar. Deshalb ist es wichtig, dass diese Arbeit nicht als Selbstverständlichkeit hingenommen wird, sondern immer wieder eine Würdigung

erfährt, sagte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow heute bei der Unterzeichnung der Vereinbarung. Sozialministerin Manuela Schwesig zeigte sich erfreut, dass die Landeshauptstadt die Initiative für das Ehrenamts-Diplom aufgreift und tatkräftig unterstützt. „Gemeinsam können wir denen, die viel für die Gemeinschaft leisten, auf diese Weise unseren Dank aussprechen.“

Das Ehrenamts-Diplom wird in Form einer Urkunde überreicht und enthält Angaben über Art und Umfang der geleisteten Arbeit und über die in diesem Zusammenhang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Das Diplom wird unterzeichnet von Ministerin Manuela Schwesig und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Bestandteil der Ehrung ist auch eine kleine Anstecknadel mit der Aufschrift „Engagiert in Mecklenburg-Vorpommern“, der so genannte „Ehrenamts-PIN“.

Das Ehrenamts-Diplom wird künftig an Schwerinerinnen und Schweriner vergeben, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und regelmäßig oder zeitlich befristet in sozialen oder artverwandten Bereichen einer Organisation, eines Verbandes, eines Vereins, einer Ini-

tiative oder der Stadt ehrenamtlich tätig sind bzw. waren. Beantragt werden kann das Diplom von den Ehrenamtlichen selbst und von den jeweiligen Organisationen, Verbänden, Vereinen oder der Stadt. Das Antragsformular ist unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) zu finden.



Sozialministerin Manuela Schwesig (rechts) und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow während der Vertragsunterzeichnung